

DER PROSARHYTHMUS IN DEN BISCHÖFLICHEN URKUNDEN VON HALBERSTADT UND IN DEN GESTA EPISCOPORUM HALBERSTADENSIIUM.

Von
BRUNO GRIESSER.

Wie die Neubelebung des Cursus zuerst gegen Ende des 11. Jh.s in der päpstlichen Kanzlei erfolgte, so blieb auch weiterhin die Papsturkunde für seine weitere Verbreitung von großer Bedeutung. In den Papsturkunden des 12. Jh.s ist der Rhythmus bereits völlig herrschend. Trugen so schon die Urkunden an sich zur Verbreitung des neuen Stiles bei, so war es hierfür von besonderem Einfluß, daß der Kanzler Albert von Morra die Regeln des Cursus in einer Forma dictandi niederlegte, der bald die Summa dictaminis des Magisters Transmund folgte. In der deutschen Reichskanzlei tritt der Cursus erst gegen Ende des 12. Jh.s, unter Heinrich VI. öfter auf und wird unter Friedrich II. herrschend.

Handelt es sich nun um die Frage, wann die kleineren Kanzleien der Bischöfe und Landesfürsten anfangen, mit Absicht Cursus zu gebrauchen, so wird man nach dem allgemeinen Gang der Entwicklung sagen können, daß dies in Deutschland kaum vor dem Ende des 12. Jh.s, meist wohl erst in der ersten Hälfte des 13. Jh.s geschah. Das ist zugleich die Zeit der festeren Begründung und weiteren Ausgestaltung der Kanzleien.

Besonders eifrige Pflege fand die ars dictandi im Hochstift Magdeburg. Dort führte zu Beginn des 13. Jh.s der Domscholarer Gernand, seit 1221 Bischof von Brandenburg, eine Reihe von Schülern in die Kunst der rhythmischen Prosa ein und genoß den Ruf, daß er *huius facultatis sit inter nostros temporaneos elegantissimus et perfectus*.¹ In dieser Gegend, zum guten Teil auf den Vorträgen Gernands aufbauend, entstand in den dreißiger Jahren des 13. Jh.s das erste uns bekannte theoretische Handbuch auf deutschem Boden, das, selbst durchaus in

¹) Quellen und Erörterungen 9, 209.